

§ 1687b BGB

(1) Der [Ehegatte](#) eines allein sorgeberechtigten Elternteils, der nicht Elternteil des Kindes ist, hat im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. § [1629 Abs. 2 Satz 1 BGB](#) gilt entsprechend.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der [Ehegatte](#) dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist [unverzüglich](#) zu unterrichten.

(3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes [erforderlich](#) ist.

(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die [Ehegatten](#) nicht nur vorübergehend getrennt leben.